



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 75/2024

Oktober 2024

zum Entwurf eines Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes – BR-Drucks. 222/24 (Beschluss)

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

Rechtsanwalt Piet Bubenzer
Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Jens Ferner (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Hegemann
Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl
Rechtsanwalt Julian Modi
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Nils Pütz
Rechtsanwältin Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann, LL.M, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, München (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Andreas Minkoff, München
Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M, München
Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg, Lörrach
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz, Stuttgart
Rechtsanwältin Stefanie Schott, Darmstadt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa,

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Durch den Entwurf soll folgende Norm in das Strafgesetzbuch eingefügt werden:

„§ 201b

Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch digitale Fälschung

- (1) Wer das Persönlichkeitsrecht einer anderen Person verletzt, indem er einen mit computertechnischen Mitteln hergestellten oder veränderten Medieninhalt, der den Anschein einer wirklichkeitsgetreuen Bild- oder Tonaufnahme des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens oder mündlicher Äußerungen dieser Person erweckt, einer dritten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gleiches gilt, wenn sich die Tat nach Satz 1 auf eine verstorbene Person bezieht und deren Persönlichkeitsrecht dadurch schwerwiegend verletzt wird.*
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 den Medieninhalt der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einen Medieninhalt zugänglich macht, der einen Vorgang des höchstpersönlichen Lebensbereichs zum Gegenstand hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (3) Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.*
- (4) Die Bild- oder Tonträger oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“*

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Stellungnahme

Zum dem Gesetzentwurf des Bundesrates zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Nr. 2: § 201b StGB – Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch digitale Fälschung**Zu § 201b Abs. 1 StGB-E**

Während der Tatbestand von § 201b Abs. 1 Satz 1 StGB-E lediglich auf „mit computertechnischen Mitteln“ hergestellte oder veränderte Medieninhalte abstellt, bezieht sich die Gesetzesbegründung mehrfach auf „Deepfakes“, „KI“ und „künstliche neuronale Netzwerke“. Wenngleich erst die durch KI vereinfachten Manipulationsmöglichkeiten Anlass für das Gesetzesvorhaben geben, hält die BRAK eine Unterscheidung zwischen Manipulationen, die einerseits KI-generiert und andererseits manuell (mit computertechnischen Mitteln) erzeugt werden, nicht für sinnvoll. In der Gesetzesbegründung sollte daher zum Ausdruck kommen, dass grundsätzlich jede (mit computertechnischen Mitteln erzeugte) Manipulation vom Tatbestand erfasst wird.

Der Gesetzentwurf bleibt in Bezug auf das zu schützende Rechtsgut – das der zentrale Anknüpfungspunkt für die Schaffung eines Straftatbestandes sein sollte – unklar. Zwar wird an den Anfang der Begründung die Aussage gestellt, der Gesetzentwurf diene „damit vor allem dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der hiervon betroffenen Personen“, was sicher ein anerkanntes Rechtsgut des StGB ist. Der aber auf Seite 4 der Begründung hervorgehobene „erste [Anwendungs -]Bereich“ soll dann aber „den Einsatz von Deepfake-Technologie zu Desinformationszwecken, namentlich zur Manipulation des demokratischen Willensbildungsprozesses“ betreffen. Abgesehen davon, dass die entsprechenden Handlungen sehr verschieden sein können von denen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht betreffen, fehlt es auch an einer Legitimation für einen solch weitgehenden Schutzzweck. Dies gilt umso mehr, als dann auch das Verhältnis zu den im Dritten Teil des StGB genannten Straftaten, und hier insbesondere den §§ 90 ff. StGB ungeklärt wäre.

Im Ergebnis führt der Wortlaut der geplanten Norm dazu, dass jegliches Zugänglichmachen an Dritte oder Öffentlichkeit zu einer Strafbarkeit führt. Wenn also ein Nutzer einen gefälschten Inhalt bzw. einen Link dorthin teilt, bei dem er auch nur unsicher ist, inwieweit dieser real ist, steht eine Strafbarkeit im Raum.

Zu § 201b Abs. 3 StGB

Die in Absatz 3 vorgesehene Rechtfertigungsmöglichkeit hält die BRAK aus mehreren Gründen für problematisch.

Da nur objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten rechtfertigungsbedürftig ist, nimmt Absatz 3 das vorsätzliche Verbreiten unwahrer, nicht als Manipulation gekennzeichneter Inhalte von der Strafbarkeit aus, wenn sie „namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“ bzw. anderen „überwiegenden berechtigten Interessen“ dienen.

Dabei muss beachtet werden, dass die Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits tatbestandliche Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, also nicht nur unwahre, sondern gerade auch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte würden mit der vorgesehenen Neuregelung straflos gestellt. Daher ist die vorgesehene Formulierung problematisch.

Der Ansatz, das Verbreiten (Zugänglichmachen) bewusst unwahrer, nicht gekennzeichnete Inhalte straflos zu stellen, wenn die Inhalte beispielsweise den von Art. 5 Abs. 1 und 3 GG geschützten Rechten dienen, stellt einen grundsätzlichen Bruch mit der gefestigten Rechtsprechung zum Schutzbereich dieser Grundrechte dar. Danach nimmt nämlich das Verbreiten bewusst unwahrer Inhalte nicht am Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG teil (z. B. BVerfG 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88, NJW 1992, 1439; BGH 27.09.2016 – VI ZR 250/13, NJW 2017, 482). Weder unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Pressefreiheit noch unter dem der Wissenschafts- und Kunstfreiheit besteht ein verfassungsrechtlich schützenswertes Interesse daran, die Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen (also auch von nicht kenntlich gemachten oder sonst erkennbaren Fake-Inhalten) zu schützen. Aus diesem Grunde endet beispielsweise auch der Schutz von Satire aus Art. 5 Abs. 3 GG, wenn der Durchschnittsadressat eine satirische Überspitzung nicht als solche, sondern als bloße Unwahrheit erfasst.

Fraglich ist auch, wie die Veröffentlichung von bewusst unwahren Medieninhalten in einer strafrechtlich zu privilegierenden Weise „der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte“ dienen können soll. Aus Sicht der BRAK wäre damit insbesondere die Veröffentlichung von „Deepfakes“ gerechtfertigt, die z. B. Sachverhalte bebildern, die sich zur Überzeugung einer Redaktion wie gezeigt zugetragen haben. Gerade in derartigen Fällen dürfte jedoch das besondere Gefährdungspotential künstlich erzeugter Medieninhalte zum Tragen kommen, da das Bebildern möglicher Sachverhaltsvarianten eine erhebliche Auswirkung auf öffentliche Meinungsbildungsprozesse haben dürfte. Für eine strafrechtliche Privilegierung besteht daher kein Anlass.

Die BRAK schlägt daher vor, anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rechtfertigung in Absatz 3 lediglich auf § 193 StGB und somit auch auf die hierzu gefestigte Rechtsprechung zu verweisen („§ 193 StGB gilt in entsprechender Weise.“).

Zu § 201b Abs. 4 StGB-E

Aufgrund der Regelung in § 201b Abs. 4 StGB-E, der ausdrücklich auf Teilnehmer Bezug nimmt, wird damit jedem Internetnutzer vor Augen geführt, dass schon das Teilen eines Links zu einem möglicherweise nicht realen Bild zur Einziehung von Hardware führen kann. Das Ergebnis wäre damit, dass jeder Nutzer, selbst bei schlichtem „digitalem Schabernack“ (Wortwahl von Kraetzer in CR 2024, 276) wie etwa bei Memes, erhebliche Sorge vor einer Strafbarkeit haben muss. Während also einerseits Persönlichkeitsrechte, aber auch Informationshoheit geschützt werden sollen, entsteht damit zugleich massive Gefahr durch eine „Selbstzensur“ verunsicherter Nutzer. Dabei wird nicht verkannt, dass der Entwurf selbst offenkundig nicht authentische Inhalte über das Tatbestandsmerkmal „wirklichkeitsnah“ ausnehmen möchte (S. 17f. BR-Drucks. 222/24 (Beschluss)). Problematisch sind ggf. die Inhalte im „Graubereich“, bei denen man zwar vermutet, dass sie unreal sind, es aber auch nicht mit absoluter Sicherheit – ohne Zusatzinformationen – auszuschließen ist (z. B. wenn der Papst mit Modejacke gezeigt wurde).

Zu § 201b StGB-E- insgesamt:

Aus Sicht der BRAK wäre es mit Blick auf eine Tatbestandsumgrenzung sinnvoller, sowohl den Vorsatz klarer in den Blick zu nehmen, als auch die Handlungen zu unterscheiden. Es bestehen Bedenken, ob der Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts noch entsprochen wird, wenn wie in dem Entwurf unterschiedslos eine Strafbarkeit besteht. Anstelle des dolus eventualis wäre jedenfalls bei Gehilfen der Direktvorsatz eine alltagstaugliche Eingrenzung („Um zu“), die auch mit den in der Begründung konkret benannten Schutzgütern kombiniert werden kann. Besser wäre eine Formulierung wie „wer einen Inhalt zugänglichmacht, um zu desinformieren, Persönlichkeitsrechte Dritter zu verletzen oder Straftaten zu begehen“.

Eine klare Unterscheidung zwischen den Handlungsformen („nur teilen“ vs. „Inhalt selbst erstellen“) erschiene auch mit Blick auf Art. 50 Abs. 4 KI-VO geboten, der (allein) bei demjenigen ansetzt, der einen Inhalt selbst erstellt.

Der Entwurf des Bundesrates benutzt den Begriff „Medieninhalt“. Diese Wortschöpfung ist im StGB neu und nicht definiert (wie der Entwurf selbst thematisiert, S 17 BR-Drucks. 222/24 (Beschluss)). Es ist nicht zu erkennen, warum hier ein neuer Rechtsbegriff eingeführt und damit neue Auslegungsprobleme geschaffen werden. Die Verwendung von „Inhalt“ unter Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB wäre vorzugswürdig. Insbesondere würde ansonsten die Frage im Raum stehen, ob der Ausdruck eines derart gefälschten Inhalts nun erfasst sein soll oder nicht. Dies unbeschadet, dass gerade wegen eines „hohen Maß an Authentizität“ (S. 17 BR-Drucks. 222/24 (Beschluss)) davon abgesehen werden soll, manuelle Manipulation zu erfassen; ein Ausdruck z. B., der den Anschein vermittelt, eine authentische Aufnahme einer Videoüberwachung zu zeigen, ist, nicht minder gefährdend als die „originale“ digitale Datei.

Schutz demokratischer Meinungsbildungsprozesse

Schließlich weist die BRAK vorsorglich darauf hin, dass der Gesetzesentwurf in Bezug auf das in der Gesetzesbegründung ebenfalls angesprochene Ziel des Schutzes demokratischer Meinungsbildungsprozesse jedenfalls unvollkommen ist. Beispielsweise erfasst der Tatbestand der vorgeschlagenen Regelung nicht solche Fake-Veröffentlichungen, die mit Zustimmung des Betroffenen erstellt und verbreitet werden, aber gleichwohl der Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung dienen.

Formulierungsvorschlag der BRAK für eine Ergänzung des § 201a StGB

Abschließend unterbreitet die BRAK basierend auf der geäußerten Kritik einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des geltenden § 201a StGB anstelle der Neuschaffung eines ganzen Paragraphen:

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
- 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
- 3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,*
- 4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
- 5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.*

(2) Ebenso wird bestraft,

- 1. wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.*
- 2. wer einen mit computertechnischen Mitteln hergestellten oder veränderten Inhalt (§ 11 Abs. 3), der den Anschein einer wirklichkeitsgetreuen Bild- oder Tonaufnahme des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens oder mündlicher Äußerungen dieser Person erweckt, einer dritten Person zugänglich macht, soweit dieser Inhalt geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden.***

Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

*(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme **oder einen Inhalt nach Abs. 2 Nr. 2** der die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,*

- 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder*
- 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.*

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Die BRAK schlägt diese Lösung vor, weil damit die zuvor angesprochenen Beteiligten- und Rechtfertigungsprobleme umgangen werden (Abs. 3 und Abs. 4 des Entwurfs). Außerdem würde mit der in § 201a geforderten Geeignetheit eine Relevanzschwelle übernommen, die es bisher nicht gibt. Nicht zuletzt trägt die BRAK so auch der zuvor dargestellten Begriffsunklarheit („Inhalt“) Rechnung.

Aus Sicht der BRAK würde ein solches Vorgehen „minimalinvasiv“ die europarechtlichen Vorgaben umsetzen.
